

Verfassung der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde	Art. 1	4
Autonomie	Art. 2	4
Aufgaben	Art. 3	4
Stimmfähigkeit	Art. 4	4
Stimmberechtigung	Art. 5	4
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	Art. 6	4
Wählbarkeit	Art. 7	4
Amtsdauer	Art. 8	5
Demission	Art. 9	5
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	Art. 10	5
Ersatzwahlen	Art. 11	5
Wahlmodus	Art. 12	6
Ausschlussgründe	Art. 13	6
Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	Art. 14	6
Wahlen in verschiedene Ämter	Art. 15	6
Ausstandspflicht	Art. 16	7
Petitionsrecht	Art. 17	7
Initiativrecht	Art. 18	7
Verfahren bei Initiativen	Art. 19	7
Rückzug der Initiative	Art. 20	7
Rechtswidrige Initiative	Art. 21	7
Verfahren bei fakultativem Referendum	Art. 22	8
Auskunft/Motion	Art. 23	8
Wiedererwägung	Art. 24	8
Beschwerderecht	Art. 25	8
Schweigepflicht	Art. 26	9
Besoldung	Art. 27	9
Protokoll	Art. 28	9
Einsichtnahme in die Protokolle	Art. 29	9

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde	Art. 30	10
a) Die Urnengemeinde		
Befugnisse Urnengemeinde	Art. 31	10
Verfahren	Art. 32	10
b) Die Gemeindeversammlung		
Befugnisse Gemeindeversammlung	Art. 33	11
Fakultatives Referendum	Art. 34	12
Vorberatung	Art. 35	12
Einberufung, Traktanden	Art. 36	12

Beschlussfähigkeit	Art. 37	12
Versammlungsleitung	Art. 38	12
Stimmenzählende	Art. 39	12
Abstimmungsmodus	Art. 40	12
c) Der Gemeindevorstand		
Zusammensetzung	Art. 41	13
Sitzungen	Art. 42	13
Beschlussfähigkeit	Art. 43	13
Abstimmungen und Wahlen	Art. 44	13
Befugnisse Gemeindevorstand	Art. 45	13
Vertretung der Gemeinde nach aussen	Art. 46	15
Verwaltungsdepartemente	Art. 47	15
Geschäftsführung	Art. 48	15
Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	Art. 49	15
d) Geschäftsprüfungskommission		
Zusammensetzung	Art. 50	15
Aufgaben	Art. 51	15
III. Schulrat, Baukommission, Jugendarbeit und Gemeindeverwaltung		
a) Schule und Kindergarten		
Schulrat	Art. 52	16
Aufgaben und Befugnisse	Art. 53	16
Schulleitung/Aufgaben	Art. 54	16
b) Baukommission		
Baukommission	Art. 55	17
Aufgaben und Befugnisse	Art. 56	17
c) Jugendarbeit		
Jugendarbeit	Art. 57	17
d) Gemeindeverwaltung		
Aufgaben	Art. 58	17
Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	Art. 59	17
IV. Trimmiser Industrielle Betriebe (TIB)		
TIB	Art. 60	18
V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben		
Finanzhaushaltungsgrundsätze	Art. 61	18
Grundsätze Rechnungsführung	Art. 62	18
Steuern und andere Abgaben	Art. 63	18

VI. Bürgergemeinde

Rechte	Art. 64	19
--------	---------	----

VII. Kirchenwesen

Kirchgemeinden	Art. 65	19
----------------	---------	----

VIII. Schlussbestimmungen

Anpassung bisherigen Rechts	Art. 66	19
Revision	Art. 67	20
Aufhebung widersprechender Bestimmungen	Art. 68	20
Inkrafttreten	Art. 69	20
Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts	Art. 70	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Die Gemeinde Trimmis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Gemeinde
- 2 Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.
- 3 Die Amts- und Schulsprache ist Deutsch.

Art. 2

- 1 Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Autonomie
- 2 Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

- 1 Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Aufgaben
- 2 Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 4

- 1 Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden. Stimmfähigkeit
- 2 Im Übrigen richtet sich die Stimmfähigkeit nach der einschlägigen Regelung im Kanton.

Art. 5

- 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in Trimmis niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Stimmberechtigung
- 2 In der Gemeinde wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 6

- Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen

Art. 7

- Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht aufgrund einer Amtszeitbeschränkung gemäss der vorliegenden Verfassung ausgeschlossen ist. Wählbarkeit

Art. 8

1 Die Amtsdauer für die Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie den Stellvertretenden des Gemeindevorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. Amtsdauer

2 Wer einer Behörde oder Kommission als ordentliches Mitglied oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder in dieselbe Behörde oder Kommission wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichgestellt.

3 Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

4 Wird der Stellvertretende des Gemeindevorstandes als ordentliches Mitglied gewählt, ist dessen Amtsdauer als Stellvertretender nicht anzurechnen.

Art. 9

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Demission

Art. 10

1 Wahlen an der Urne finden im Monat September oder Oktober, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser bis zum dritten Sonntag im Dezember statt. Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

2 Der Amtsantritt beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhabenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 11

1 Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Amtsinhabende aus irgendeinem Grunde aus dem Amt aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres stattfindet. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen. Ersatzwahlen

2 Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt oder sind Amtsinhabende nur vorübergehend für längere Zeit verhindert, nehmen aus der Mitte der Behörde bezeichnete Mitglieder anstelle des ausgeschiedenen oder verhinderten ordentlichen Mitgliedes dessen Amtsgeschäfte wahr. Beim Gemeindevorstand kann das stellvertretende Mitglied beigezogen werden.

Art. 12

- 1 Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr Wahlmodus
- 2 Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.
- 3 Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

Art. 13

- 1 Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Ausschlussgründe
- 2 Gleiches gilt für Personen, die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind.
- 3 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 14

- 1 Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern
- 2 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder Mitglied einer anderen Gemeindebehörde noch Gemeindeangestellte sein.

Art. 15

- 1 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Wahlen in verschiedene Ämter
- 2 Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.
- 3 Wer in einer von der Urnengemeinde oder dem Gemeindevorstand gewählten Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident amtiert, ist für keine weitere solche Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident wählbar.

Art. 16

1 Mitglieder einer Gemeindebehörde sowie einer Kommission haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstands-
pflicht

2 Von der Ausstandspflicht gemäss Abs. 1 betroffene Personen haben das Recht, ihre Anliegen vor der Beratung des Geschäftes kurz darzulegen. Anträge können von den Betroffenen nicht gestellt werden.

Art. 17

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Petitions-
recht

Art. 18

1 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Das Initiativrecht beschränkt sich auf Gegenstände, die in der Befugnis der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung liegen.

Initiativrecht

2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 19

1 Der Gemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung bzw. Verabschiedung vor. Die Abstimmung an der Urne erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung.

Verfahren
bei Initiativen

2 Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

Art. 20

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis 10 Tage nach Bekanntgabe des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug
der Initiative

Art. 21

1 Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Rechts-
widrige
Initiative

2 Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22

1 Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind vom Gemeindevorstand unter Angabe des Tages, an welchem die Referendumsfrist abläuft, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

Verfahren bei
fakultativem
Referendum

2 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.

3 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage.

4 Die Unterschriften sind dem Gemeindevorstand vor Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

5 Ist das Referendum zustande gekommen, erfolgt die Urnenabstimmung innerhalb der nächsten sechs Monate.

6 Wird innert der Referendumsfrist kein gültiges Begehren um Urnenabstimmung gestellt, erklärt der Gemeindevorstand mittels amtlicher Publikation den Beschluss als in Rechtskraft erwachsen.

Art. 23

1 In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Auskunft/
Motion

2 Die stimmberechtigte Person hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion einzureichen. Mit der Motion können Anträge in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes zu einem in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand gestellt werden. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Art. 24

1 Ein Beschluss der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wieder-
erwägung

2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 25

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschwerde-
recht

Art. 26

- 1 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein. Schweige-
pflicht
- 2 Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strikte zu wahren.

Art. 27

Die Besoldung der Behörden- und Kommissionsmitglieder richten sich nach der Besoldungsverordnung. Besoldung

Art. 28

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. Protokoll
- 2 Die Protokolle enthalten eine gekürzte Wiedergabe der Verhandlungen, die zur Abstimmung gebrachten Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- 3 Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind der Gemeindeverwaltung nach der Unterzeichnung zur Archivierung einzureichen.

Art. 29

- 1 Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen Gemeindegemeindeeinsicht-
einwohnerinnen und Gemeindeeinwohnern zur Einsicht offen. nahme in die
Protokolle
- 2 Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden während der Auf-
lagefrist vor der nächsten Versammlung auf der Homepage der Gemeinde
aufgeschaltet.
- 3 Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen
Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen
geltend gemacht werden können.
- 4 Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Proto-
kollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 30

- 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Organe der Gemeinde
- 2 Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.
- 3 Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Urnengemeinde
 - b) die Gemeindeversammlung
 - c) der Gemeindevorstand
 - d) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Urnengemeinde

Art. 31

Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen: Befugnisse Urnengemeinde
 - a) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten
 - b) des Gemeindevorstandes und eines Stellvertretenden
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
 - d) des Schulrates
 - e) der Baukommission
 - f) der Kommission TIB
2. Die Abstimmung über:
 - a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung
 - b) die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 1500001 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 150001
 - c) die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 Ziffer 3 und 4 übersteigen
 - d) die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte
 - e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen sowie zu gemeinsamen Anstalten
 - f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
3. Abstimmungen über Geschäfte, gegen die das Referendum ergriffen worden ist.

Art. 32

- 1 Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Verfahren

- ² Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe.
- ³ Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Gemeindevorstandes. In der Gemeindeversammlung geäusserte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung des Gemeindevorstandes zu berücksichtigen.
- ⁴ Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
- ⁵ Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.
- ⁶ Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.
- ⁷ Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

b) Die Gemeindeversammlung

Art. 33

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen
2. die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB) einschliesslich der Investitionsrechnungen, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der TIB
3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 100001 bis CHF 1500000, soweit nicht Art. 45 Ziffer 10 zur Anwendung kommt, sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 30001 bis CHF 150000
4. die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3. Für dingliche Verfügungen und Grenzbereinigungen, die weniger als 200 m² betreffen oder in der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes gemäss Art. 45 Ziff. 10 liegen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften
6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3 und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Befugnisse
Gemeinde-
versamm-
lung

Art. 34

- 1 Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 22). Fakultatives Referendum
- 2 Vom Referendum ausgenommen sind die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeindefinanzrechnung und der Jahresrechnung der Trimmiser Industriellen Betriebe (Art. 33 Ziff. 2).
- 3 Des Weiteren nicht unterstellt sind einmalige neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 250 000 und wiederkehrende neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 50 000 (Art. 33 Ziff. 3–6).

Art. 35

Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden. Vorberatung

Art. 36

- 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Einberufung, Traktanden
- 2 Gemeindeversammlungen sind mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.
- 3 Soweit es für die Orientierung der Stimmberechtigten notwendig oder sinnvoll erscheint, wird zu den einzelnen Geschäften eine Botschaft erstellt. Diese kann mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.
- 4 Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet und vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Art. 37

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit

Art. 38

Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes die Versammlung. Versammlungsleitung

Art. 39

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmezählenden. Stimmenzählende

Art. 40

- 1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Abstimmungsmodus

² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 41

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Zusammensetzung

² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 42

¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit

Art. 44

¹ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 45

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: Befugnisse Gemeindevorstand

1. Die Vornahme der Wahlen:

- a) der Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen:
 - Finanzplanungskommission
 - Kommission Jugendarbeit

- b) der Mitglieder von besonderen Kommissionen für die Ausarbeitung von Verfassung, anderen Erlassen oder von Planungsvorhaben
 - c) der Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen
2. die Anwendung des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie der Vollzug der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung
 3. Erlass und Änderung von Verordnungen
 4. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer
 6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets einschliesslich der Investitionsrechnung
 7. die Ausübung der Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 8–10 des Gesetzes über die Trimmiser Industriellen Betriebe
 8. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde
 9. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung rechtskräftig genehmigt wurden. Er kann diese Kompetenz in dem von ihm festzusetzenden Rahmen auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes übertragen
 10. die Bewilligung von im Budget nicht vorgesehenen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100 000 für einmalige und bis CHF 30 000 im Einzelfall für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben. Die Gesamtsumme darf den Betrag von CHF 500 000 jährlich nicht übersteigen
Andere Kreditüberschreitungen kann er bewilligen, wenn die Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen zwingend sind oder wenn dadurch Schaden für die Gemeinde verhindert oder eingeschränkt werden kann
 11. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen, soweit diese Kompetenzen nicht aufgrund von Art. 31 der Urnengemeinde zustehen
 12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt
 13. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
 14. die Ausübung der Polizeigewalt, die der Gemeinde zusteht, und die Ausübung der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
 15. die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände, der Mitglieder der besonderen Kommissionen, soweit sie nicht der Urnengemeinde oder dem Schulrat vorbehalten ist
 16. die Festsetzung der Daten von Urnengängen in Gemeindeangelegenheiten und deren Organisation
 17. die Ausrichtung von Beiträgen an ortsansässige Parteien, Vereine, kulturelle Organisationen etc. im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 46

- 1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindevorschreiberin oder dem Gemeindevorschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Bereiche die Unterschriftsberechtigung auf die Behörden der einzelnen Verwaltungszweige oder auf die Gemeindeverwaltung übertragen.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 47

- 1 Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Zuteilung der Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor und veröffentlicht diese im amtlichen Publikationsorgan.
- 2 Für jedes Departement ist innerhalb des Gemeindevorstandes eine Stellvertretung zu bestimmen.

Verwaltungsdepartemente

Art. 48

- 1 Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.
- 2 Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.

Geschäftsführung

Art. 49

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- 2 Sie oder er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- 3 In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Gemeindepräsidentin/
Gemeindepräsident**d) Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 51

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter, der TIB und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Aufgaben

² Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer privaten im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden. Diese wird auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindevorstand gewählt.

³ Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Schulrat, Baukommission, Jugendarbeit und Gemeindeverwaltung

a) Schule und Kindergarten

Art. 52

¹ Der Schulrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Schulrat

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Der Schulrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

³ Der Schulrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Die Schulleitung hat beratende Stimme.

Art. 53

¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und des Kindergartens. Er sorgt für die Umsetzung der Schul- und Kindergarten-gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb. Er vertritt die Schule gegen aussen.

Aufgaben
und
Befugnisse

² Im Weiteren ist er zuständig für:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen
2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien
3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes

³ Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit der Schulleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schule.

Art. 54

¹ Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt.

Schulleitung/
Aufgaben

² Die Schulleitung ist für den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und für die operative Leitung und Organisation der Schule und des Kindergartens zuständig.

b) Baukommission

Art. 55

- 1 Die Baukommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- 2 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher und die Bauverwalterin oder der Bauverwalter werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.
- 3 Die Baukommission konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Die Baukommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Bau-
kommission

Art. 56

- 1 Die Aufgaben und Befugnisse der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung. Der Baukommission obliegt zudem die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeindevorstandes betreffend das Beitragsverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung.
- 2 Sämtliche Verfügungen sind von der Baukommissionspräsidentin bzw. vom Baukommissionspräsidenten und von der Bauverwalterin bzw. vom Bauverwalter oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.
- 3 Die Bauverwaltung führt das Sekretariat.

Aufgaben
und
Befugnisse**c) Jugendarbeit**

Art. 57

- 1 Die Jugendarbeit in der Gemeinde Trimmis obliegt der Kommission Jugendarbeit.
- 2 Die Kommission Jugendarbeit setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei Mitgliedern zusammen.
- 3 Die Kommission Jugendarbeit konstituiert sich selbst. Sie untersteht dem Gemeindevorstand.

Jugendarbeit

d) Gemeindeverwaltung

Art. 58

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten unterstellt und ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde. Sie übt die ihr in den Gemeindegesetzen und Reglementen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes und besorgt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 59

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.
- 2 Sie oder er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.

Gemeinde-
schreiberin/
Gemeinde-
schreiber

IV. Trimmiser Industrielle Betriebe (TIB)

Art. 60

1 Unter der Bezeichnung TIB besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt im TIB Sinne von Art. 62 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie gehört der Gemeinde Trimmis und steht unter der Oberleitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes.

2 Die Kommission TIB setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

3 Die Kommission TIB konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Kommission TIB versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

4 Die Kommission TIB übt die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe des Gesetzes über die Trimmiser Industriellen Betriebe und der Richtlinien und Weisungen aus.

V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 61

1 Der Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens.

Grundsätze
Finanz-
haushalt

2 Er setzt die öffentlichen Mittel gezielt und wirtschaftlich ein und achtet auf einen möglichst ausgeglichenen Finanzhaushalt.

3 Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 62

Die Gemeinderechnung ist nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte zu führen.

Grundsätze
Rechnungs-
führung

Art. 63

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Konzessionen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzuglasten und Bussen.

Steuern
und andere
Abgaben

VI. Bürgergemeinde

Art. 64

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Rechte

VII. Kirchenwesen

Art. 65

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Diese verwalten ihr Vermögen selbstständig. Kirchgemeinden

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66

Die Bezeichnung der folgenden Erlasse werden gestützt auf Art. 33 Ziff. 1 bzw. Art. 45 Ziff. 3 angepasst: Anpassung
bisherigen
Rechts

- 1.100; Verfassung der Gemeinde Trimmis
- 1.200; Gesetz über die Geschäftsführung der Gemeinde Trimmis
- 1.300; Gesetz über die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Trimmis
- 1.400; Personalgesetz der Gemeinde Trimmis
- 2.100; Steuergesetz der Gemeinde Trimmis
- 2.300; Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Trimmis
- 2.400; Verordnung über die Erhebung von Umtriebsgebühren und Verzugszinsen der Gemeinde Trimmis
- 2.500; Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinde Trimmis
- 4.100; Alp- und Weidgesetz der Gemeinde Trimmis
- 4.600; Verordnung über das Atzungsrecht Monduren
- 5.100; Schul- und Kindergartengesetz der Gemeinde Trimmis
- 5.700; Verordnung über die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Trimmis
- 5.710; Verordnung über die Mietgebühren der Gemeinde Trimmis
- 7.100; Baugesetz der Gemeinde Trimmis
- 7.500; Gesetz über die Bau-, Anschluss- und Benützungsgebühren der Gemeinde Trimmis
- 8.100; Gesetz über die Kanalisation der Gemeinde Trimmis
- 8.150; Verordnung über die Bauvorschriften der Kanalisation

- 8.200; Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Trimmis
- 8.210; Gesetz über die Gebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Trimmis
- 8.300; Gesetz über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Trimmis
- 8.301; Gesetz über den Anschluss von elektrischen Raumheizungen
- 8.310; Verordnung über die Energiepreise der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Trimmis
- 8.400; Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis
- 8.410; Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis
- 8.420; Verordnung über die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis
- 9.100; Polizeigesetz der Gemeinde Trimmis
- 9.110; Verordnung über die Ordnungsbussen der Gemeinde Trimmis
- 9.130; Flurverordnung der Gemeinde Trimmis
- 9.150; Gesetz über das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes
- 9.200; Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Trimmis
- 9.300; Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Trimmis
- 9.400; Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Trimmis
- 9.410; Verordnung über die Gebühren zum Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Trimmis
- 9.470; Verordnung über die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung
- 9.500; Feuerwehrgesetz der Gemeinde Trimmis
- 9.600; Gesetz über die Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB)

Art. 67

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. Revision

Art. 68

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 19. September 1975. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben. Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Art. 69

Der Gemeindevorstand setzt diese Verfassung nach der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Inkrafttreten

Art. 70

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31.12.2012 nach bisherigem Recht im Amt. Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

